

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MG Optical Solutions GmbH

§ 1 Geltungsbereich / Allgemeines

Wir liefern ausschließlich aufgrund der nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, selbst wenn sie im Einzelfall nicht beigefügt sein sollten.

§ 2 Angebot / Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

Die Annahme eines Angebots bzw. einer Bestellung des Kunden erfolgt durch eine schriftliche Auftragsbestätigung.

Diese Auftragsbestätigung ist maßgebend für den Inhalt des Vertrages. Hat der Kunde Einwände gegen die Auftragsbestätigung, so hat er uns diese unverzüglich mitzuteilen, andernfalls kommt der Vertrag nach Maßgabe der Auftragsbestätigung zustande.

Unsere Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Pläne und sonstigen Angebotsunterlagen bleiben unser Eigentum. Die urheberrechtlichen Verwertungsrechte stehen ausschließlich uns zu.

§ 3 Preise / Zahlungsbedingungen

Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Preise verstehen sich ab Werk (Ex Works).

Im Zeitpunkt der Bestellung für uns nicht vorhersehbare Änderungen von Zöllen oder Ein- und Ausfuhrgebühren berechtigen uns zu einer entsprechenden Preisanpassung.

Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders vermerkt, sind die Zahlungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach ihrer unwiderruflichen Gutschrift auf unserem Konto als Zahlung.

Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir unbeschadet unserer weiteren Rechte berechtigt, ab dem Tag der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie angemessene Mahngebühren zu verlangen. Sofern wir einen höheren Schaden nachweisen können, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Einer Ablehnungsandrohung bedarf es in diesem Fall nicht.

Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder von uns ausdrücklich anerkannt ist.

§ 4 Lieferung / Lieferverzug

Lieferfristen und Termine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.

Die Lieferfrist beginnt mit dem Eingang der Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht vor der Beibringung etwa vom Kunden zu beschaffenden Genehmigungen, Freigaben oder sonstigen Unterlagen sowie einer etwa vereinbarten Anzahlung.

Ist die Nichteinhaltung von Lieferfristen auf höhere Gewalt zurückzuführen, so verlängern sich die Fristen um eine angemessene Dauer. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die von uns nicht zu vertreten sind und durch die uns die Lieferung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird. Zu solchen Umständen gehören insbesondere Arbeitskämpfe, Krieg, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen, schwerwiegende Betriebsstörungen oder die von uns nicht zu vertretende nicht rechtzeitige Selbstbelieferung von Vorlieferanten.

Dauern diese Zustände länger als drei Monate, haben beide Vertragsparteien das Recht, sich vom Vertrag zu lösen. Gegenseitige Schadensersatzansprüche bestehen in diesem Fall nicht.

Ist die Überschreitung einer Lieferfrist von uns zu vertreten, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, wenn er eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat und diese Frist abgelaufen ist, ohne dass eine Lieferung erfolgt ist. Schadensersatzansprüche können nur nach Maßgabe des § 7 geltend gemacht werden.

Wir sind zur Vornahme von Teillieferungen berechtigt, sofern sie dem Kunden nicht unzumutbar sind.



§ 5 Gefahrübergang / Transportversicherung

Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk (Ex Works).

Im Falle der Versendung werden wir auf Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten eine Transportversicherung abschließen. Transportschäden sind uns und dem anliefernden Spediteur unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Gewährleistung

Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB bestehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß und in schriftlicher Form nachgekommen ist.

Ist die gelieferte Ware mangelhaft, so sind wir zur Nachbesserung berechtigt. Die Nachbesserung kann nach unserer Wahl durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung mangelfreier Ware erfolgen.

Die Nachbesserung gilt erst dann als fehlgeschlagen, wenn drei Versuche erfolglos geblieben sind.

Für Schadensersatzansprüche wegen etwaiger Mängel gilt § 7.

Für Schäden, die infolge von Änderungen am Liefergegenstand ohne unsere Zustimmung entstanden sind sowie für Folgen natürlicher Abnutzung und unsachgemäßer Behandlung, Lagerung oder Verwendung übernehmen wir keine Gewährleistung.

§ 7 Schadensersatz / Haftungsbeschränkung

Wir haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haften wir nur und begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (wesentliche Vertragspflicht) und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

Die Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

Im Falle einer unberechtigten Stornierung des Auftrags bzw. eines unberechtigten Rücktritts vom Vertrag, hat der Kunde einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 25 % der Auftragssumme zu bezahlen.



Wir behalten uns dabei vor, bei Nachweis eines höheren Schadens diesen zusätzlich geltend zu machen.

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer ist, als der oben genannte pauschale Schadensersatz. In diesem Fall ist lediglich der tatsächlich entstandene Schaden zu ersetzen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus allen bisherigen Verträgen mit dem Kunden vor.

Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen oder zu verarbeiten, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet.

Der Kunde darf die Ware, an der wir uns das Eigentum vorbehalten haben, nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen.

Für den Fall der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung erwerben wir einen Miteigentumsanteil an dem neu hergestellten Gegenstand, der dem Wert der Ware, an der wir uns das Eigentum vorbehalten haben, im Verhältnis zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände entspricht.

Forderungen, die dem Kunden aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden oder Dritte erwachsen, tritt der Kunde bereits jetzt in Höhe des Rechnungsendbetrages an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch weiterhin berechtigt, sofern er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet.

Der Kunde hat uns bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter unverzüglich schriftlich zu informieren, damit wir eine Drittwiderspruchsklage erheben können.

Kosten, die uns zur Verfolgung unserer Rechte entstehen, sind vom Kunden zu erstatten.

§ 9 Entsorgung

Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Kunde stellt uns von bestehenden gesetzlichen Rücknahmeverpflichtungen und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

§ 10 Exportkontrolle

Lieferungen aus diesem Vertrag stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen entgegenstehen. Der Kunde ist verpflichtet, alle Unterlagen und Informationen für die Ausfuhr und Verbringung beizubringen. Kommt es aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren zu Verzögerungen, gelten Fristen und Liefertermine nicht. Werden Genehmigungen nicht erteilt oder ist die Lieferung nicht genehmigungsfähig, gilt der Vertrag hinsichtlich der betroffenen Teile als nicht geschlossen.

Die Beschaffung einer erforderlichen Einfuhrgenehmigung obliegt dem Kunden.

Sollte uns die Genehmigung nicht innerhalb einer angemessenen Zeit vorliegen oder beschafft der Kunde trotz des Ablaufs einer angemessenen Nachfrist die für die Genehmigungserteilung erforderlichen Unterlagen nicht, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Für von uns bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachte Leistungen besteht ein Anspruch auf anteilige Vergütung.

Dem Kunden stehen im Falle des Rücktritts keine Schadensersatzansprüche oder andere Rechte zu.

§ 11 Geltendes Recht / Gerichtsstand / Schriftform

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen

Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist der Gerichtsstand Landsberg am Lech.

Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Klausel dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so tritt an ihre Stelle eine Regelung, die der von den Parteien gewollten Regelung am nächsten kommt.